

- U135
370000
- Betanken des GTW,
 - verkehrsbedingtem Halten,
 - bei plötzlich auftretenden lebensbedrohlichen Erkrankungen bzw. Zuständen von zu transportierenden Personen oder Transportoffizieren zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe,
 - zur unaufschiebbaren Verrichtung der Notdurft durch Inhaftierte.

Zur Inanspruchnahme von Hilfe sind nach Möglichkeit Dienststellen des MfS, der DVP und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane zu nutzen. Derartige Vorkommnisse sind unverzüglich dem Leiter telefonisch oder über UKW-Sprechfunkverbindungen unter Einhaltung strengster Konspiration und Geheimhaltung zu melden (Funkunterlagen zur Codierung).

Den als Kontroll- und Sicherungsposten eingesetzten Transportoffizieren obliegt die durchgängige Gewährleistung der sicheren Verwahrung der Inhaftierten in den Verwahrzellen der GTW. Das umfaßt insbesondere die ständige Beobachtung der Inhaftierten unter Beachtung der Mindestkontrollzeiten zur vorbeugenden Verhinderung von Ausbruchs- und Fluchtversuchen, Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten,